

SATZUNG

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Heilbrunn Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 6.8.2001

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erläßt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GVBl. S.136) folgende Satzung:

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde verboten.
2. Von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
3. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an einer reißfesten Leine mit einer Länge von 300 cm geführt wird. Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Reinhaltung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Es ist untersagt, die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde durch Hunde verunreinigen zu lassen.

§ 3

Ausnahmen

Von dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Heilbrunn, 8.8.2001

Gemeinde Bad Heilbrunn

Martin Bachhuber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Bad Heilbrunn am 10.8.2001 amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **10.8.2001** angeheftet und am **11.9.2001** wieder abgenommen.

Bad Heilbrunn, 11.9.2001

Gemeinde Bad Heilbrunn

Martin Bachhuber, 1. Bürgermeister